

Anlage

Bedingungen zur verbindlichen Zielpreissuche

1. Vereinbarungsgegenstand

Diese Zusatzvereinbarung über die Preisfindung mittels Zielpreisverfahren wird zwischen den Vertragspartnern (Verkäufer und Käufer) zusätzlich zum bestehenden Liefervertrag und für alle darin aufgeführten Verbrauchsstellen geschlossen. Der Zusatzvereinbarung nebst diesen Bedingungen regelt den Ablauf des Zielpreisverfahrens für die im jeweiligen Auftrag (Auftrag zur verbindlichen Zielpreissuche) genannten Strom- bzw. Gasmengen.

Der Nachtrag nebst diesen Bedingungen wird Bestandteile des Strom- bzw. Gasliefervertrages. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Regelungen des Strom- bzw. Gasliefervertrages nebst dessen jeweiligen Anlagen.

2. Auslösung Zielpreisauftrag

Der Kunde übermittelt TEAG den Zielpreisauftrag mittels des ausgefüllten Formblattes per E-Mail an das Postfach ik-preisanfragen@teag.de.

Der Auftrag kommt durch die Annahme des Antrags seitens TEAG zustande. Für die Wirksamkeit der Annahme durch die TEAG muss diese dem Kunden gegenüber nicht erklärt werden; der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung. Unabhängig davon wird die TEAG den Auftrag durch Unterschrift bestätigen und die Bestätigung an den Kunden per E-Mail zurücksenden.

Die Zielpreissuche beginnt zum Beginn des vom Kunden im Auftrag mitgeteilten Beobachtungszeitraums.

3. Durchführung Zielpreisauftrag

3.1 Commodity Strom

Die TEAG wird innerhalb des in der Zusatzvereinbarung genannten Beobachtungszeitraumes, frühestens jedoch ab dem in Ziff. 2 genannten Zeitpunkt, den Großhandelsmarkt auf der von TEAG genutzten Marktinformationsplattform beobachten und bei Erreichen des Base-Zielpreises den vom Kunden vorgegebenen Auftrag verbindlich ausführen. Beobachtung und Ausführung des Auftrags erfolgen nur zu den im jeweiligen Stromliefervertrag definierten Handelszeiten und Handelstagen.

Ist der verbindliche Base-Zielpreis erreicht, wird die im jeweiligen Auftrag vereinbarte Strommenge im Auftrag des Kunden gekauft. TEAG wird den Kunden nach erfolgreichem Abschluss des Zielpreisverfahrens umgehend in Textform mittels des Dealtickets hierüber informieren. Das Dealticket wird Bestandteil des Stromliefervertrages.

3.2 Commodity Gas

Die TEAG wird innerhalb des in der Zusatzvereinbarung genannten Beobachtungszeitraumes, frühestens jedoch ab dem in Ziff. 2 genannten Zeitpunkt, den Großhandelsmarkt auf der von TEAG genutzten Marktinformationsplattform beobachten und bei Erreichen des Natural Gas Future-Zielpreises den vom Kunden vorgegebenen Auftrag verbindlich ausführen. Beobachtung und Ausführung des Auftrags erfolgen nur zu den im jeweiligen Gasliefervertrag definierten Handelszeiten und Handelstagen.

Ist der verbindliche Natural Gas Future-Zielpreis erreicht, wird die im jeweiligen Auftrag vereinbarte Gasmenge im Auftrag des Kunden gekauft. TEAG wird den Kunden nach erfolgreichem Abschluss des Zielpreisverfahrens umgehend in Textform mittels Kaufbestätigung hierüber informieren. Die Kaufbestätigung wird Bestandteil des Gasliefervertrages.

4. Beendigung Zielpreisauftrag

Der Zielpreisauftrag endet, sobald die gemäß Zielpreisauftrag definierte Strom- bzw. Gasmenge beschafft wurde. Er endet ferner, ohne dass eine Beschaffung nach dem Zielpreisauftrag ausgelöst werden konnte, sofern der vorgegebene Zielpreis nicht bis zum Ende des vereinbarten Beobachtungszeitraums erreicht wurde.

Der Kunde kann das laufende Zielpreisverfahren jederzeit durch entsprechende Erklärung in Textform vorzeitig beenden. Die Beendigung des Zielpreisverfahrens wird erst nach Eingang der Beendigungsmitteilung bei TEAG und deren Rückbestätigung wirksam. Eine vom Kunden mitgeteilte Beendigung wird nicht wirksam, wenn bis spätestens zum Versand der Rückbestätigung durch TEAG der Zielpreis erreicht wurde und eine Beschaffung erfolgt ist.

5. Autorisierte Personen

Zur Beauftragung, Änderung und Beendigung von Zielpreisaufträgen sind die im zugehörigen Strom- bzw. Gasliefervertrages autorisierten Personen berechtigt.

6. Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die TEAG (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.